

Gebührensatzung der Volkshochschule Barsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Barsbüttel (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 - Teilnehmergebühr

(1) Die Teilnehmergebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Gebührensatz beträgt bei

- | | | |
|----|--|---|
| a) | allgemeinen Kursen | 2,15 € |
| | | pro Unterrichtsstunde und
Mindestbeteiligung von 10 Personen |
| b) | EDV-Kursen | 4,30 € |
| | | pro Unterrichtseinheit und
Mindestbeteiligung von 5 Personen |
| c) | Einzelveranstaltungen,
Tagesfahrten und Spezialkursen
(Vorträge, Konzerte, Theater-
aufführungen, Besichtigungen) | nach entstehenden Kosten
je nach Aufwand |

(2) Bei Kursen, die nicht den Unterrichtsintervallen von 45 Minuten unterliegen, wird die Gesamtunterrichtszeit in Unterrichtsstunden umgerechnet; dabei wird immer auf volle Unterrichtsstunden aufgerundet. Die Summe der Teilnehmergebühr wird kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. Im Rahmen besonderer Marketingaktionen kann die Teilnehmergebühr reduziert werden.

(3) Die Festsetzung weiterer besonderer Gebühren für einzelne Kurse und Veranstaltungen ist möglich.

§ 3 - Sonstige Entgelte

(1) Für zusätzliche Leistungen und besondere veranstaltungsbezogene Vorbereitungskosten der VHS werden Zuschläge zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt.

- (2) Materialkosten (Skripte, Fotokopien, Werkstoffe, Koch- und Backzutaten usw.) sind nicht in der Teilnehmergebühr enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet oder von den Kursleitern vor Ort erhoben.
- (3) Für jede Anmeldebestätigung (Festzusage) wird zur Deckung der sachlichen und postalischen Kosten zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € erhoben.

§ 4 - Mindestteilnehmerzahl

- (1) Veranstaltungen der VHS können in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 bzw. 5 Teilnehmern (vgl. § 2 Absatz 1) stattfinden.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung auch bei geringerer Teilnehmerzahl stattfinden lassen. In diesen Fällen wird eine anteilig höhere Gebühr festgesetzt und erhoben.
- (3) Ist bei der Kursplanung vorauszusehen, dass eine Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen wird, kann eine niedrigere Mindestteilnehmerzahl und entsprechend höhere Teilnehmergebühren festgelegt werden. Die so festgelegte Gebühr gilt dabei stets für das volle Semester, auch wenn die Mindestteilnehmerzahl zu Kursbeginn überschritten wird.

§ 5 - Ermäßigungen

- (1) Sozialhilfeempfängern, Asylbewerbern, Schülern, Auszubildenden, Vollzeitstudenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und Arbeitslosengeldempfängern wird mit Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Teilnehmergebühr gewährt. Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.
- (2) Falls im Einzelfall Bedürftigkeit vorliegt, die nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden kann, ist eine Ermäßigung bis zu 50 % der Teilnehmergebühr möglich.
- (3) Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (4) Gebührenermäßigungen können nicht für Kleingruppenkurse und Langzeitlehrgänge gewährt werden. Die Ermäßigung entfällt, wenn ein Dritter mindestens 50 % der Teilnehmergebühren übernehmen oder erstatten kann. In Kursen, in denen stark wartungsabhängige Geräte eingesetzt werden, kann in der Regel keine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmergebühr ist mit Kursbeginn fällig. Sie ist mit der Anmeldung per SEPA-Lastschriftmandat oder im Ausnahmefall in bar (in der Gemeindekasse) zu bezahlen. Eine Bezahlung an den/die Kursleiter/in ist nicht möglich. Teilnehmer, die nach Kursbeginn in einen Kurs eintreten, zahlen die volle Gebühr.

- (2) Ein Anspruch auf Zahlung der vollen Teilnehmergebühr steht der VHS auch dann zu, wenn der Teilnehmer die VHS nicht besucht und seinen Rücktritt nicht bis 14 Tage vor Kursbeginn bzw. bis zu den im VHS-Semesterprogramm ausgedruckten letzten Abmeldemöglichkeiten schriftlich der VHS-Geschäftsstelle angezeigt hat. In Härtefällen können die gezahlten Teilnehmergebühren anteilig, maximal jedoch bis zu 50 %, erlassen werden.

§ 7 – Gebührenerstattung, Abmeldefristen

- (1) Muss eine Veranstaltung der VHS wegen Krankheit des Dozenten, höherer Gewalt oder anderen von der VHS nicht zu vertretender Umstände abgesagt oder abgebrochen werden, so erstattet die Volkshochschule die eingezahlten Teilnehmergebühren.
- (2) Teilnehmer können sich bis zu 14 Tage vor Kursbeginn von Veranstaltungen abmelden. Bei Veranstaltungen, für die im VHS-Semesterprogramm eine Abmeldefrist ausgedruckt ist, kann eine Abmeldung nur bis zur ausgedruckten Abmeldefrist erfolgen. Die Verwaltungsgebühr nach § 3 Absatz 3 wird nicht erstattet.
- (3) Abmeldungen sind unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist ausschließlich schriftlich an die VHS-Geschäftsstelle zu richten. Abmeldungen beim Kursleiter sowie mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Ein Fernbleiben vom Kursus oder von anderen gebuchten VHS-Veranstaltungen gilt nicht als Abmeldung.
- (4) Bei Abmeldungen, die die VHS-Geschäftsstelle nicht innerhalb der genannten Abmeldefristen erreichen, bleibt die volle Teilnehmergebühr fällig, sofern kein Teilnehmer von der Warteliste nachrücken kann.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittlerin handelt, ist bei Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. vom eingezahlten Teilnehmergebühr einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretene Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren werden durch die VHS im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. freiwillige Altersangabe
4. Telefon und E-Mail-Adresse
5. Bankverbindung

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Teilnehmergebühren sowie zu deren Betreuung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist,

soweit sie nicht der Einziehung der Teilnehmergebühren im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Teilnehmergebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind und kein weiterer Kurs besucht wird.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Barsbüttel für die Volkshochschule Barsbüttel vom 10. Juni 2005 außer Kraft.

Barsbüttel, den 19. Dezember 2014

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister